



Vertrag zur Lebensmittelkontrolle

Vertrag zwischen dem

Kanton Zürich, vertreten durch das Kantonale Labor Zürich (KLZH)

und der

Politischen Gemeinde Oetwil an der Limmat

1. Gegenstand

Die Gemeinde Oetwil an der Limmat beauftragt das Kantonale Labor ab 1. Januar 2008 mit der Durchführung der Lebensmittelkontrolle gemäss § 2 der Einführungsverordnung zum eidgenössischen Lebensmittelgesetz vom 2. Mai 2007 (LS 817.1, nachfolgend Verordnung). Davon ausgenommen sind die Kontrollen der Betriebe der Primärproduktion und die Kontrollen im Bereich Schlachtung, Fleisch und bewilligungspflichtigen Zerlegereien, welche gemäss Verordnung dem Amt für Landschaft und Natur (ALN) bzw. dem Veterinäramt (VETA) obliegen.

2. Art und Umfang der Dienstleistungen

Die Kontrollen erfolgen nach der Lebensmittelgesetzgebung des Bundes (Beilage: Liste der zu vollziehenden Gesetzesbestimmungen) und der Verordnung.

Das KLZH erbringt folgende Leistungen:

- Risikobasierte Kontrollen gemäss § 4 der Verordnung
- Erlass der notwendigen Anordnungen zur Mängelbehebung
- Anordnung und Durchführung von Nachkontrollen
- Vorsorgliche Beschlagnahmen
- sämtliche notwendigen Probenerhebungen unter Berücksichtigung der Bevölkerungs- und der Betriebszahl sowie der Risikostufe der Betriebe
- Vergütung des Probenwertes
- Rechnungsstellung für Aufwendungen im Beanstandungsfall
- Inkasso
- Erledigung von Einsprachen gemäss Lebensmittelrecht
- Erstattung von Strafanzeigen an die Gemeindeverwaltung und zuhanden des zuständigen Statthalteramtes oder die Staatsanwaltschaft
- Abklärungen von Lebensmittelvergiftungen
- Archivierung der Unterlagen nach den Vorschriften der Archivgesetzgebung
- Auswertungen der Kontrollergebnisse und wo gesetzlich vorgeschrieben, Weiterleitung zuhanden des Bundes bzw. weiterer zuständiger Stellen
- Erfassung und Pflege der Betriebsdaten

3. Weitere Dienstleistungen

Gegen kostendeckende Gebühren können gemäss § 1 der Verordnung zusätzliche Dienstleistungen erbracht werden. Sie werden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Es gelangen die Ansätze gemäss der Verfügung über die Gebühren des Kantonalen Laboratoriums vom 30. Juni 1995 (LS 817.11) zur Anwendung.

4. Information und Akteneinsicht

Das KLZH liefert der Gemeinde Oetwil an der Limmat folgende Informationen:

- Jahresübersicht über die durchgeführten Kontrollen und der durchgeführten Gefahrenermittlungen nach Betriebskategorien der Betriebe der Gemeinde Oetwil an der Limmat
- Stand der Gefahren- und Risikoermittlung der Betriebe der Gemeinde Oetwil an der Limmat per Ende Jahr
- Jahresbericht des KLZH

Auf Anfrage gibt das KLZH folgende weitere Informationen:

- Registerauszug über die Lebensmittelbetriebe auf dem Gemeindegebiet Oetwil an der Limmat
- Jahresübersicht über die erfolgten Beanstandungen
- Jahresübersicht über die erfolgten Einsprachen und deren Erledigung bzw. den Verfahrensstand
- Jahresübersicht über die erfolgten Strafanzeigen

Das KLZH gibt auf Anfrage Auskunft über Einzelfälle und gewährt der Gemeinde Oetwil an der Limmat Akteneinsicht in Inspektionsberichte.

5. Entschädigung

Die Dienstleistungen gemäss Ziffer 2 werden durch das KLZH zu einem jährlichen Pauschalpreis gemäss Kostenzusammenstellung (Beilage) erbracht. Die Entschädigung basiert auf der Anzahl der Betriebe pro Kategorie gemäss dem Register des KLZH, der Anzahl Einwohner der Gemeinde Oetwil an der Limmat gemäss Staatskalender sowie der Inspektionsfrequenz.

Die Rechnung wird jeweils im Mai für das ganze Jahr gestellt. Fälligkeit ist der 30. Juni.

6. Teuerung und Anpassungen

Die Entschädigung gemäss Ziffer 5 wird jährlich der Bevölkerungszahl und der Betriebszahl angepasst. Die Kostenzusammenstellung für das folgende Jahr wird bis Ende Mai zugestellt.

Ausgenommen sind Anpassungen des Kostenansatzes. Allfällige Preisänderungen des Kostenansatzes werden jeweils bis spätestens Ende Mai für das übernächste Jahr bekannt gegeben.

7. Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten der Vertragsparteien über die Auslegung und Anwendung dieses Vertrages erlässt das KLZH eine einsprachefähige Verfügung. Gegen den Einspracheentscheid des KLZH kann Rekurs bei der Gesundheitsdirektion erhoben werden.

8. Kündigung

Dieser Vertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr von den Parteien jeweils auf Jahresende schriftlich gekündigt werden.

Oetwil an der Limmat, 23.07.2007

Namens des Gemeinderates Oetwil an der Limmat

Der Präsident



Paul Studer

Die Schreiberin

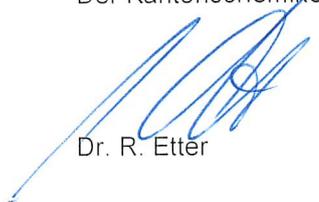


Alexandra Schiltknecht

Namens des Kantonalen Labors Zürich

Der Kantonschemiker

Der Leiter Inspektionswesen



Dr. R. Etti



D. Säurenmann

Beilagen:

Kostenzusammenstellung für 2008

Liste der zu vollziehenden Gesetzesbestimmungen (QM Stand am 31.05.2007)